



Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz

Beschluss

des Präsidiums des Anwaltsgerichtshofes Rheinland-Pfalz
über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2024
(Stand: 1.1.2024)

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass durch Organisationserlass des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz zwei Senate gebildet sind.

Der Präsident hat erklärt, dass er sich dem 1. Senat anschließt und dessen Vorsitz übernimmt.

Das Präsidium des Anwaltsgerichtshofes Rheinland-Pfalz setzt sich wie lit. A. zusammen und regelt die Verteilung der richterlichen Geschäfte gem. lit. B. ff. für das Geschäftsjahr 2024 wie folgt:

A. Präsidium:

Das Präsidium besteht aus

PräsAGH Rechtsanwalt JR Thomas Haberland

als geborenes Mitglied

VRinOLG Dr. Sandra Grein-Eimann
Rechtsanwalt JR Franz Schaffranek
Rechtsanwalt Dr. Tobias Busch
Rechtsanwalt Christoph Basler

als gewählte Mitglieder

B. Senatsbesetzung:

Es führen den Vorsitz:

I. Senat: PräsAGH Rechtsanwalt JR Thomas Haberland

II. Senat Rechtsanwalt Jörn Hildner

1) Zu ständigen Mitgliedern der einzelnen Senate sind bestellt:

I. Senat

dem AGH zugehörig seit:

- Rechtsanwalt Dr. Tobias Busch (11.07.2003)
- Rechtsanwalt Christoph Basler (01.08.2010)
- Rechtsanwältin Daniela Großmann (15.07.2016)
- RinOLG Ulrike Bastian-Holler (01.02.2017)
- Rechtsanwalt Dr. Christian Stoermer (01.11.2019)
- VROLG Dr. Erik Kießling (01.08.2020)
- RinOLG Dr. Regina Weimer (21.09.2020)
- ROLG Holger Scherer (14.11.2022)

II. Senat:

- Rechtsanwalt JR Franz Schaffranek (01.06.1994)
- ROLG Andreas Oeley (20.05.2017)
- Rechtsanwalt Arno Gerlach (01.02.2018)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Weller (01.01.2020)
- VRinOLG Dr. Sandra Grein-Eimann (01.02.2020)
- Rechtsanwältin Dr. Anja Kerkmann (01.04.2021)
- ROLG Christoph Kapischke (15.10.2021)
- RinOLG Dr. Alexandra Meerfeld (25.04.2022)

2) Scheidet ein Mitglied des Anwaltsgerichtshofs aus und wird an seiner Stelle ein neues Mitglied ernannt, gehört dieses – vorbehaltlich einer Änderung durch einen Präsidiumsbeschluss – dem Senat an, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

3) Die Vertretung eines Mitgliedes innerhalb der einzelnen Senate wird durch die Geschäftsverteilungspläne der jeweiligen Senate geregelt.

Soweit die Vertretung eines Mitgliedes des Anwaltsgerichtshof im Falle der Verhinderung durch ein Mitglied des Senates, als dessen Mitglied es bestellt ist, nicht möglich ist, wird es durch ein Mitglied des anderen Senates, das nicht den Vorsitz führt, vertreten (anwaltliche Mitglieder durch ein anwaltliches Mitglied, berufsrichterliche Mitglieder durch ein berufsrichterliches Mitglied) und zwar in aufsteigender Reihenfolge, die durch die ununterbrochene Zugehörigkeit zum Anwaltsgerichtshof (früher Ehrengerichtshof) – bei gleichzeitiger Dienstzeit durch das Lebensalter – bestimmt wird. Sind alle Mitglieder verhindert, ist zur Vertretung zuletzt der Vorsitzende des anderen Senates berufen. Das gilt auch, soweit der jeweilige Vorsitzende eines Senates verhindert ist.

C. Zuständigkeit der einzelnen Senate:

1. Die Zuständigkeit richtet sich in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (§ 112a BRAO) bei Klagen von und gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Berufsausübungsgesellschaften nach deren Kanzleisitz, bei Zulassungsverfahren nach dem angestrebten Kanzleisitz. Bei Klagen eines Trägers der Rentenversicherung nach § 49a Abs. 2 S. 2 BRAO gegen eine Rechtsanwaltskammer richtet sich die Zuständigkeit nach dem (angestrebten) Kanzleisitz der Person, die die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) beantragt hat.
2. In anwaltsgerichtlichen Verfahren (§§ 142, 143 BRAO) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Kanzleisitz des/der Angeschuldigten. Das gilt auch für Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 57 Abs. 3 BRAO (Verhängung oder Androhung von Zwangsgeldern).
3. Eine Zweigstelle ist nicht Kanzleisitz.

I.

Der I. Senat ist zuständig für:

1. Verfahren nach § 112 d BRAO, soweit sie die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken oder die Rechtsanwaltskammer Koblenz für den Bezirk des Landgerichts Mainz betreffen.
2. Rechtsmittel in Verfahren wegen der Ahndung einer Pflichtverletzung oder bei Reinigung vom Vorwurf einer Pflichtverletzung einschließlich aller Nebenverfahren gegen Urteile des Anwaltsgerichts für den Bezirk der

Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und des Anwaltsgerichts Koblenz, sofern der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin seine/ihre Kanzlei im Bezirk des Landgerichts Mainz betreibt.

3. Entscheidungen über die Abberufung eines Mitgliedes des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken (§ 95 Absätze 1 a Satz 3, 2 BRAO) sowie über die Abberufung eines Mitgliedes des II. Senates des Anwaltsgerichtshofes (§§ 103 Abs. 4, 95 Absätze 1 a Satz 3, 2 BRAO).
4. Verfahren nach § 112 f BRAO, soweit sie Wahlen und Beschlüsse der Rechtsanwaltskammer Koblenz betreffen.

II.

Der II. Senat ist zuständig für alle nicht dem I. Senat zugewiesenen Verfahren.

III.

Werden von der Landesjustizverwaltung und von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin oder einer Berufsausübungsgesellschaft sachgleiche Anträge nach § 112 f Absatz 2 BRAO gestellt, sind die Verfahren zu verbinden. Die Zuständigkeit nach I. Nr. 4 geht derjenigen nach I. Nr. 1 vor.

IV.

Für bereits anhängige Verfahren verbleibt es bei den im Geschäftsverteilungsplan zur Zeit der Anhängigkeit niedergelegten Regelungen.

D. Güterichter

Als Güterichter i.S.v. §§ 112c Abs. 1 BRAO, 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

- 1) PräsAGH Rechtsanwalt JR Thomas Haberland
zuständig für die Verfahren, die nach C. II. in der Hauptsache dem II. Senat zugewiesen sind.

- 2) Rechtsanwalt Jörn Hildner
zuständig für die Verfahren, die nach C. I. 1. in der Hauptsache dem I. Senat zugewiesen sind.

01.12.2023

PräsAGH RA JR Haberland

VRinOLG Dr. Grein-Eimann

RA JR Schaffranek

RA Dr. Busch

RA Basler